



**Verfügung** vom **13. Sep. 1999**

**B 2**

**Gemeinde Dällikon**

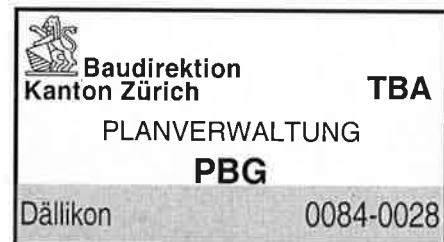
**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie ersatzlose  
Aufhebung der Niveaulinien an der Umfahrungsstrasse**

**Abschnitt Gemeindegrenze Regensdorf bis Gemeindegrenze Dänikon**

**Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien am Autobahnzubringer  
Abschnitt Gemeindegrenze Buchs bis Umfahrungsstrasse**

In der Nachbargemeinde Dänikon sind die Verkehrsbaulinien der Umfahrungsstrasse bereits mit DV Nr. 2258/1986 aufgehoben worden. Heute ist die Umfahrungsstrasse in der Gemeinde Dällikon weder im kommunalen, regionalen noch im kantonalen Richtplan enthalten. Somit hat die mit DV Nr. 1999/1969 festgesetzte Verkehrsbaulinie keine Berechtigung mehr.

Auf Antrag des Tiefbauamtes  
verfügt die Baudirektion  
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:



- I. An der Umfahrungsstrasse sowie am Autobahnzubringer, Abschnitt Gemeindegrenze Regensdorf bis Gemeindegrenze Dänikon bzw. Gemeindegrenze Buchs bis Umfahrungsstrasse, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen die Verkehrsbaulinien DV Nr. 1999/1969 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie die Niveaulinien DV Nr. 1999/1969 ersatzlos aufgehoben. Bei den geplanten Einmündungen in die Umfahrungsstrasse werden an der Dänikerstrasse S-1 die Verkehrsbaulinien DV Nr. 2825/1971 teilweise aufgehoben und an der Vortauenstrasse die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 318/1974 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Dällikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Dällikon wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dällikon wie folgt bekanntzumachen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Umfahrungsstrasse sowie am Autobahnzubringer, Abschnitt Gemeindegrenze Regensdorf bis Gemeindegrenze Dänikon bzw. Gemeindegrenze Buchs bis Umfahrungsstrasse, Gemeinde Dällikon, die Verkehrsbaulinien DV Nr. 1999/1969 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie die Niveaulinien DV Nr. 1999/1969 ersatzlos aufgehoben. Bei den geplanten Einmündungen in die Umfahrungsstrasse werden an der Dänikerstrasse S-1 die Verkehrsbaulinien DV Nr. 2825/1971 teilweise aufgehoben und an der Vortauenstrasse die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 318/1974 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon, unter Beilage von sechs Plandossiers (Pläne, erläuternder Bericht und Grundeigentümergeverzeichnis).

Zürich, 13. Sep. 1999

Bo/Ze

Sachbearbeiter: Philip Boller

Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug

Tiefbauamt des Kantons Zürich

